

Hinweis: per Mausclick auf die Angaben gelangen Sie direkt zum Menüpunkt

Inhalt

1. Grundlagen	S. 2
2. Allgemeines	S. 2
3. Grundsätze des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes	
a. alle an Schule Beteiligte	S. 3
b. Schüler_innen	S. 4
c. Lehrkräfte	S. 5
d. Verwaltung und technisches Personal	S. 5
e. Gäste/ Erziehungsberechtigte/ Ausbildungsbetriebe	S. 5
4. schulischer Ablauf	
a. Organisation der Abläufe	S. 6
b. Ankommen	S. 6
c. Bewegung im Schulhaus	S. 7
d. Räume der Schule	S. 7
e. Verhalten im Unterricht und in den Pausen	S. 8
f. Unterrichtsschluss	S. 8
5. Reinigung und Desinfektion	S. 9
6. Konferenzen und Gremienarbeit/ außerschulische Lernorte	S. 9
7. Sicherheit	
a. Erste Hilfe	S. 10
b. Brandschutz	S. 10
8. Unterweisung/ Unterrichtung	S. 10
Anlage I	S. 11

1 Grundlagen

Durch die weltweite Pandemie und die damit verbundenen Risiken und Einschränkungen muss das Prüfungsverfahren in diesem Jahr in einem situationsangepassten Rahmen durchgeführt werden. Der Dienstherr sowie der Schulträger haben dazu eigene Regelwerke erlassen, die gesetzliche Rahmenbedingungen aufzeigen:

- ▶ Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - [Brandenburgischen Schulgesetz, BbgSchulG](#)), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021
- ▶ [Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen \(Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV\), 2014](#)
- ▶ [Mitteilung MBS an die Schulämter, 25.11.2021](#)
- ▶ [Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg \(Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV\), 23.11.2021](#)
- ▶ [Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 \(Ergänzung zum Hygieneplan\), Vorlage des MBS, 16.07.2020](#)
- ▶ Informationsschreiben Landkreis Barnim vom 13.08.2020 „Handlungsanleitung“
- ▶ [Rahmenhygieneplan in Schulen, MBS, 04.08.2021](#)
- ▶ Hygieneplan des OSZ II Barnim (Januar 2019, aktualisiert 25.04.2020)

2 Allgemeines

- a. Sicherheit und Gesundheit in der Schule
Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schüler_innen, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf den Schulleiter (ggf. Stellvertretende Schulleiterin) delegiert hat.
- b. Zielstellung
Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schüler_innen in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während der Stufen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.
- c. Verantwortung
Der Landkreis Barnim ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeister sowie der Schüler_innen.
Der Schulleiter (ggf. die Stellvertretende Schulleiterin) ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte.

Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr.

3 Grundsätze des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts

a. alle an Schule Beteiligte

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzung des Hygieneplans

Das OSZ II Barnim verfügt nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan (aktualisiert Januar 2019), in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler_innen und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Die vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Hygieneplan. Die Schulleitung sowie Lehrkräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler_innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle Schüler_innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal (Dokumentenablage), die Schüler_innen (Belehrung bei Wiederaufnahme des Unterrichts) und die Erziehungsberechtigten (über die Homepage) auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben. Im Schulhaus werden entsprechende Hinweisschilder angebracht.

Persönliche Hygiene

- ▶ Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen **müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben:**
 - trockener Husten
 - Fieber
 - Atembeschwerden
 - zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn
 - Halsschmerzen
- ▶ Personen, die mit nachweislich an Covid-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder deren Haushaltsangehörige Krankheits-symptome von Covid-19 aufweisen, **dürfen die Schule nicht betreten.**
- ▶ Grundregel ist AHA+L (**A**bstand – **H**ygiene – **A**temschutz + **L**üften)
- ▶ Distanzgebot:
 - es sind immer **mindestens 1,5m Abstand** einzuhalten zwischen den Lehrkräften und anderen Personen, nicht zwischen Schüler_innen sowie zwischen Schüler_innen und Lehrkräften (wird allerdings immer empfohlen)
 - keine Umarmungen



Information des Landkreises Barnim

- kein Händeschütteln
- ▶ Händehygiene:
 - regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen, **Desinfektionsmittel sind nicht vorgeschrieben** und daher vom Schulträger nicht zur Verfügung gestellt.
 - Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich
- ▶ Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge,
- ▶ Mund-Nasen-Schutz (MNS):
 - ein medizinischer MNS oder eine FFP2-Maske ist **verpflichtend** zu tragen in allen Bereichen der Schule (Verordnung des MBS), auch in den Lehrerzimmern, Sammlungsräumen, Sekretariaten.
 - gilt gemäß den aktuellen Richtlinien im Land Brandenburg als Verpflichtung während der verstärkten Kontaktmöglichkeiten (Weg von/ zur Schule, vor/ nach dem Unterricht), und bei persönlichem Kontakt mit anderen in notwendigen Gesprächssituationen
 - Ausnahmen von der Pflicht:
 - im Außenbereich
 - während des Stoßlüftens (hierzu zählt nicht das Dauerlüften)
 - Schüler_innen im Sportunterricht
 - beim Singen, wenn ein Mindestabstand von 2m eingehalten werden kann
 - bei Klausuren ab einer Dauer von 240 min
- ▶ Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen und Essen mit anderen Personen
- ▶ Schüler_innen und alle Beschäftigten in der Schule, die Erkältungssymptome (u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) aufweisen, bleiben zu Hause, bis sie wieder vollständig symptomfrei sind.

b. Schüler_innen

Weisen Schüler_innen Erkältungssymptome (u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) auf, bleiben sie solange zu Hause, bis sie wieder vollständig symptomfrei sind. Eine Krankmeldung an die Schule ist erforderlich.

Volljährige Schüler_innen, bei Jugendlichen unter 18 Jahren die Erziehungsberechtigten, entscheiden über den Schulbesuch, wenn sie/ das Kind oder andere Angehörige des **gemeinsamen** Haushalts einer Risikogruppe angehören (vgl. Robert-Koch-Institut: Personen mit bestimmten Vorerkrankungen; https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText15). Es ist ein ärztliches Attest vorzulegen ([Rahmenhygieneplan MBS, 10.03.2021, S. 11](#))

Bei allen Sachfragen und zu klärenden Sachverhalten lassen Sie sich von den Lehrkräften beraten. Es ist auch möglich, die Beratung des Schulpsychologischen Dienstes in Anspruch zu nehmen:

Frau Angela Dietl-Jensen Hans-Witwer-Straße 10 Haus 54 16321 Bernau	Schneider, Kathinka Gartenstraße 1 16278 Angermünde
angela.dietl-jensen@schulaemter.brandenburg.de	kathinka.schneider@schulaemter.brandenburg.de
Tel.: (03338) 61584-60	Tel.: (03331) 296 698

Die Missachtung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unterliegt den Regelungen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß [Brandenburgischen Schulgesetz, 2018, §63 und 64](#) sowie der [Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen \(Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV\), 2014](#).

Für Berufsschüler_innen gilt: Wenn sich Schüler_innen der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht unterziehen und deshalb nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Ausbildungsbetriebe zu informieren, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt.

c. Lehrkräfte

Für alle Lehrkräfte gilt die [3G-Regel am Arbeitsplatz](#) (23.11.2021).

Neben der Verpflichtung zur Beachtung und Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen müssen die Lehrkräfte unbedingt darauf achten, dass sich Schüler_innen nach den Verhaltensregeln richten. Verstärkte Aufsichten und Kontrollen werden wichtiger Bestandteil der Diensttätigkeit.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Regeln der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen auch im außerunterrichtlichen Bereich zu befolgen. Dazu zählen die Abstandsregeln in den Lehrerzimmern, Vorbereitungs- und Sammlungsräumen sowie bei der Nutzung der technischen Geräte, z. B. Drucker und AGNW-Rechner. Nutzen Sie Alternativen bzw. andere Zeiträume der Nutzung, wenn die Mindestregeln nicht mehr einzuhalten sind, da sich zu viele Personen im Raum befinden.

d. Verwaltung und technisches Personal

Maßgebend sind die Festlegungen für die Mitarbeiter_innen der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim. Dennoch werden die allgemeinen Regeln der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (Verweis auf Punkt a) beachtet und umgesetzt.

Die technischen Kräfte (Hausmeister) unterstützen die Einhaltung der Maßnahmen bei den Schüler_innen, die Mitarbeiterinnen der Verwaltung achten auf den Selbstschutz und weisen auf Zuwiderhandlungen durch Schüler_innen und Lehrkräfte hin.

e. Gäste/ Erziehungsberechtigte/ Ausbildungsbetriebe

Besucher_innen, welche die typischen Erkältungssymptome aufweisen (insbesondere trockenen Husten und oder Fiebrigkeit), dürfen die Schule **nicht betreten**. Das Schulhaus darf nur betreten werden, wenn die 3G-Regel eingehalten wird (geimpft, genesen, getestet). Bis auf weiteres werden Anliegen im Wesentlichen schriftlich, per Telefon oder E-Mail entgegengenommen. Persönliche Termine gibt es nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Absprache. Auch in der Verwaltung sollen Ansteckungen verhindert werden, um die Arbeitsfähigkeit nicht zu gefährden.

4 schulischer Ablauf

a. Organisation der Abläufe

Die Festlegungen zu Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen haben direkte Auswirkungen auf die Gestaltung des Unterrichts. Die Empfehlungen des MBS (Schreiben an die Staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg, 30.07.2021) werden weitestgehend umgesetzt. Aus organisatorischen und pädagogisch begründeten Fällen kann es zu Abweichungen kommen. Grundsätze sind:

- ▶ Schulpflicht für alle Schüler_innen (§41 BrbgSchG)
- ▶ Präsenzunterricht für alle Schüler_innen im Regelbetrieb (nach der gesetzlichen Stundentafel)
- ▶ vulnerable Schüler_innen erhalten ein Distanzangebot

Gemäß §71 Abs. 1 Nr. 3 (BbgSchulG) entscheidet der Schulleiter (ggf. die Stellvertretende Schulleiterin) über den Lehrkräfteeinsatz unter Berücksichtigung der definierten Risikogruppen. Dabei sollte ein stabiles Team einer Lerngruppe fest zugeordnet sein. Es kann dadurch sein, dass ggf. ein fachfremder Einsatz zur Betreuung der Schüler_innen notwendig ist. Die Lehrkräfte, die den Präsenzunterricht durchführen, sind durch die Lehrkräfte, die sich im Home-Office befinden (als vulnerable Gruppe, als in Quarantäne angeordnet), fachlich zu unterstützen. Die Schulleitung (SL, sSL, AL) steuert die Aufgabenverteilung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals.

b. Ankommen

Es gilt ein generelles Betretungsverbot. Jede Person, welche die Schule betritt, muss geimpft oder genesen sein oder einen negativen Covid19-Test vorweisen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen sich die betreffenden Personen zuerst im Sekretariat der Schule melden und erhalten dort eine Testmöglichkeit.

Ausnahmen vom Betretungsverbot betreffen folgende Personen:

- ▶ die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen
- ▶ deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen)
- ▶ deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist
- ▶ deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt

Für alle an Schule Tätigen (Schüler_innen, Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Verwaltungs- und technisches Personal, Versorgung, Reinigung) wird es 3x wöchentlich eine Möglichkeit zum Selbsttest geben. Die Testung erfolgt montags, mittwochs, freitags sowie am jeweils ersten Unterrichtstag der Woche. Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründen keine Ausnahmen. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.

- ▶ Die Schüler_innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.

- ▶ Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert und auf dem Zeugnis vermerkt, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt. Im Falle von Berufsschüler_innen sind zudem die Ausbildungsbetriebe zu informieren.
- ▶ Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.

Weitere Informationen sind in der [Anlage I Teststrategie](#) dargestellt.

Mit Eintreffen auf dem Schulgelände ist die Maskenpflicht durch die Schule durchzusetzen. Am Standort Fritz-Weineck-Straße ist zwingend der direkte Zugang zum Haus B (Parkplatzseite) zu verwenden (kein Durchqueren des Gymnasiums Finow).

An allen Eingängen der Schule wird auf das allgemeine Betretungsverbot sowie die Maskenpflicht per Schild und Schrift hingewiesen.

Von der Testpflicht und vom Betretungsverbot befreit sind vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 schutzgeimpfte bzw. von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesene Personen. Dieser Nachweis ist im Sekretariat bzw. bei den kontrollierenden Lehrkräften vorzulegen. Dies betrifft ebenso Personen mit amtlichem Testnachweis.

c. Bewegung im Schulhaus

Wege / Treppen / Aufzüge

- ▶ der Aufzug darf von maximal 2 Personen gleichzeitig genutzt werden, damit die Abstandsregel (1,50 m) eingehalten wird.
- ▶ Bei ausreichend breiten Treppen und Wegen wird **immer auf der rechten Seite** gelaufen (Gegenverkehr möglich). Bei Unterschreitung des Mindestabstandes im Gegenverkehr ist u. U. auch zu warten oder das Passieren abzusprechen.
Sollte dies nicht eingehalten werden, wird die Maßnahme detaillierter durch
 - eine Markierung in der Mitte
 - Richtungsfestlegung von bestimmten Treppen und Fluren (wo möglich)
- ▶ Für den Ein- und Austritt sind, wenn möglich, separate Ein- bzw. Ausgänge ausgewiesen.
- ▶ Räumliche Trennungen können zusätzlich durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen.

d. Räume der Schule

- ▶ Räume (Büro, Unterricht, Aufenthalt, Lüftung)
 - Zur Eindämmung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb der Abstand eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen.
 - Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
 - Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage

- (Lüftungsanlage) vorhanden. Dies ist im Bedarfsfall der Abteilungsleitung sofort zu melden.
- Lüftung der Räume: regelmäßig für 3-10 min, mind. in den Pausen, vor und nach jeder Nutzung, Klimaanlage mit reiner Luftumwälzung dürfen nicht genutzt werden, auch keine Ventilatoren, Entlüftung in Sanitärräumen sollen dauerhaft betrieben werden, derzeit empfohlen wird ein Wechsel von 20 min Unterricht und anschließend 5 min Stoß-/ Querlüften. Eine dauerhafte Stoß-/ Querlüftung als Maßnahme für eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist nicht zulässig.
 - In den Büroräumen (insbesondere Sekretariat) ist durch Markierung der notwendige Sicherheitsabstand vorzugeben. Das Sekretariat der Schule darf nur einzeln betreten werden. Mögliche Wartezonen werden durch Bodenmarkierungen ausgewiesen und sind zu beachten.
- ▶ Cafeteria
- Im Wartebereich der Cafeteria ist das Distanzgebot einzuhalten (Bodenmarkierungen für die Abstandsregelungen bei der Speisenausteilung)
 - Lüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig notwendig
 - Speisenausteilung durch Personen soll mit medizinischem MNS, Schutzkittel und Handschuhen erfolgen
 - Speisen und Getränke werden nur zur unmittelbaren Mitnahme ausgereicht.
 - Das dauerhafte Essen und Trinken als Maßnahme für eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist nicht zulässig.
- ▶ Sanitärbereiche
- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
 - Für alle Waschgelegenheiten werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
 - Desinfektionsmittel sind weder durch MBSJ noch Schulträger gefordert.
- e. Verhalten im Unterricht und den Pausen
- ▶ Unterricht
- Die vorgegebene Sitzordnung ist unbedingt einzuhalten. Kontaktintensive Unterrichtsformen (z. B. Gruppen-/ Partnerarbeit) sollten stark eingeschränkt angewandt werden.
- Soweit möglich, sollte eine persönliche Zuweisung von notwendigen Arbeitsmitteln (Schulbücher u.a. Lernmittel) erfolgen. Die Bedienung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln, Computermäuse und Tastaturen u.a.) sollte möglichst nur durch die Lehrkraft erfolgen. Wenn dies aus inhaltlichen Gründen für Schüler_innen notwendig ist, müssen Kontaktflächen (z. B. Tastaturen) vorab und anschließend gereinigt werden. Notwendige Reinigungsmittel sind dann bei der Schulverwaltung zu erfragen.

▶ Pausen

Es gilt das allgemeine Abstandgebot, um eine unnötige übermäßige Ansammlung von Schüler_innen zu vermeiden. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen MNS-Bedeckung (oder FFP2) besteht überall auf dem Schulgelände, außer im Außenbereich.

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Der Besuch der Sanitäreinrichtungen sollte in Stoßzeiten der Pausen vermieden werden. Daher ist eine individuelle Gestattung im laufenden Unterrichtsgeschehen zu ermöglichen.

Das dauerhafte Essen und Trinken als Maßnahme für eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist nicht zulässig.

f. Unterrichtsschluss

Bis zum Verlassen des Schulgeländes, einschließlich der Parkplätze, ist die Schule zur Durchsetzung der Regelungen der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verpflichtet. Es gilt die Tragepflicht der medizinischen Mund-Nase-Schutzmaske oder einer FFP2-Maske und die Achtung des gegenseitigen Schutzes. **(AHA+L-Regel)**

5 Reinigung und Desinfektion

- a. Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- b. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
 - ▶ Räume
In den Unterrichtsräumen hat die Reinigung der Kontaktflächen Vorrang.
 - ▶ Flure/ Treppen
Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen
 - ▶ Sanitäreinrichtungen
Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

6 Konferenzen und Gremienarbeit/ außerschulische Lernorte

- a. Sitzungen und Beratungsgespräche in Form von Präsenzveranstaltungen sollen in dem Maße durchgeführt werden, wie andere Formate (z.B. Telefon-, Videokonferenz) aufgrund des Zwecks des Termins als nicht geeignet einzuschätzen sind. Absprachen diesbezüglich mit der Schulleitung/ Abteilungsleitung sind **zwingend erforderlich**.
- b. Sonstige schulische Veranstaltungen müssen vorab mit der Schulleitung abgestimmt werden. Mehrtägige Schulfahrten können unter Berücksichtigung der Hygieneregeln (2G für alle Teilnehmenden) und der Unvorhersehbarkeit des Infektionsgeschehens geplant und durchgeführt werden.
- c. Außerschulische Lernorte ergänzen die curricularen Inhalte und können unter Einhaltung der Hygienevorschriften besucht werden.

7 Sicherheit

a. Erste Hilfe

- ▶ Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z.B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
- ▶ Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

b. Brandschutz

- ▶ Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- ▶ Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z.B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden (z. B. Verkeilen)
- ▶ Auf den Sammelflächen im Außenbereich ist zwingend der Mindestabstand einzuhalten und ggf. der medizinische Mund-Nase-Schutz (oder FFP2) zu tragen.

8 Unterweisung / Unterrichtung

a. Der Schulleiter (ggf. Stellvertretende Schulleiterin) stellt sicher,

- das Personal,
- die Schüler_innen,
- die Erziehungsberechtigten und
- die Ausbildungsbetriebe

über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und zu dokumentieren.

b. Der Schulleiter (ggf. Stellvertretende Schulleiterin) hat in der Funktion des Arbeitgebers (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

c. Für den Schulleiter (ggf. die Stellvertretende Schulleiterin) besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen.

d. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler_innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

In-Kraft-Treten am 29.11.2021

André Haase
Schulleiter

Anlage I

Ablauf der Testung

- ▶ Testpflicht besteht für Schüler_innen, Lehrkräfte, Verwaltung und technisches Personal sowie sonstiges Schulpersonal, ausgenommen sind vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 schutzgeimpfte bzw. von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesene Personen
- ▶ Testsets für Schüler_innen werden nur in der Schule direkt zum Test ausgegeben
- ▶ bereits vorliegende aktuelle amtliche Testbescheinigungen (maximal 24h alt) können anerkannt werden
- ▶ verweigern Schüler_innen den Test, wechseln diese in das Distanzlernen und sind für die Aufgabenbeschaffung eigenverantwortlich, das Fehlen gilt als „unentschuldig“
- ▶ Lehrkräfte (mit Einsatz im Präsenzunterricht) erhalten Testsets zur Mitnahme und erklären täglich im Sekretariat die negativen Testergebnisse
- ▶ Testtage: Montag, Mittwoch, Freitag, sollten Schüler_innen an einem anderen Wochentag erstmals in die Schule kommen, ist die Testung in der jeweiligen Klasse **vor** dem ersten Unterricht durchzuführen
- ▶ Testung erfolgt immer in der ersten Unterrichtsstunde der Woche/ unmittelbar vor einer Prüfung, später kommende Schüler_innen melden sich umgehend und zuerst im Sekretariat und erhalten dort die Selbsttests

